

Hausordnung für Sporthallen

1. Benutzungszeiten

- 1.1 Die Sporthallen sowie alle dazugehörigen Nebenräume stehen den Gruppen nur an den zugewiesenen Zeiten zur Verfügung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

2. Benutzergruppen

- 2.1 Die Gruppe soll aus mindestens 6 Teilnehmern, einschließlich Übungsleiter~ bestehen. Gruppen ohne Übungsleiter können die Sporthallen auch zu den zugewiesenen Zeiten nicht benutzen. Der Hallenwart ist angewiesen, in diesen Fällen die Hallen zu schließen.
- 2.2 Das Betreten der Umkleieräume und Hallen ist nur mit dem verantwortlichen Übungsleiter (Gruppenleiter) gestattet. Bei Betreten der Hallen hat sich der Leiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen sowie der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen (vgl. 5.1) .
- 2.3 Das Betreten der Hallen und der Nebenräume, dazu zählen auch evtl. vorhandene Tribünen, mit Tieren ist nicht gestattet.

3. Technische Einrichtungen

- 3.1 Licht-, Beschallungsanlage sowie Tribüneneinrichtungen dürfen .nur vom Hallenwart/Übungsleiter bedient werden. Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister/Hallenwart bedient werden.
- 3.2 Bei Großveranstaltungen sind mit Rücksprache des Hallenwartes / Hausmeisters abweichende Regelungen möglich .
- 3.3 Mitgebrachte Tonanlagen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, wenn sie am Stromnetz der Halle betrieben werden.
- 3.4 Sportgeräte etc. dürfen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde aus den Hallen entfernt werden.

4. Verhalten in den Hallen

- 4.1 Alle Hallenbenutzer sind verpflichtet, eventuell. anfallenden Abfall in die aufgestellten Behälter zu werfen. Der Gruppenleiter hat sich nach Ende der Übungsstunde zu überzeugen, daß kein Abfall in den Räumen herumliegt.
- 4.2 Die Sporthallen dürfen nur mit Hallenturnschuhen. mit heller' Sohle betreten werden. Schuhe, die im Freien getragen werden, dürfen nicht in den Hallen benutzt werden. Der Übungsleiter hat dies zu Beginn der Übungsstunde zu überprüfen .

- 2 -

- 4.3 Das Rauchen und Alkoholgenuß in den Sporthallen, in den Duschen und dem Umkleideräumen ist untersagt.
- 4.4 Das Verabreichen von Speisen und Getränken auf den Tribünen ist nicht gestattet.
- 4.5 Die Sportgeräte sind nach Ende der Übungsstunde ordnungsgemäß auf die angewiesenen Stellplätze zurückzustellen.
- 4.6 Bei Veranstaltungen hat sich der Veranstalter nach Ende der Veranstaltung über den ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und Räume zu überzeugen.

5. Schäden

- 5.1 Schäden sind dem Hallenwart / Hausmeister sofort mitzuteilen und in das ausliegende Schadensbuch mit Datum, Uhrzeit und Namen des Meldenden einzutragen.
- 5.2 Für fahrlässig verursachte Schäden wird der Täter, bei nicht bekanntem Täter die Gruppe (Verein), haftbar gemacht

6. Verstoß gegen die Hallenordnung

- 6.1 Der Hallenwart/Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Hallenwart / Hausmeister berechtigt, einzelne Personen, eventuell auch die ganze Gruppe, aus den Hallen zu weisen.
- 6.3 Bei wiederholten Verstößen kann eine Gruppe durch die Gemeinde von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Hallenordnung vom 14.12.1963 (für die Schulturnhalle) wird hiermit aufgehoben.

Ellerau den 13.02.91

Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister